

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 4. November 2018

Botschaft über die Festlegung der Parameter des Finanzausgleichs 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für die Festlegung der Höhe der drei Parameter des Finanzausgleichs, die gemäss der Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich (kurz ZFV, RB 188.252) vom 6. Dezember 2012 mit der Änderung vom 13. Juni 2016 in die Zuständigkeit der Synode fallen.

1 Kurze Einführung

Jene Synodalen, die neu in der Synode sind, möchten wir kurz in den Finanzausgleich der Kath. Landeskirche einführen.

1.1 Mechanismus des Finanzausgleichs

Die Katholische Landeskirche kennt einen Finanzausgleich, um den finanzschwächeren Kirchgemeinden eine ausreichende Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Der Finanzausgleich wird aus dem Haushalt der Landeskirche finanziert (sog. vertikaler Finanzausgleich). Um finanzausgleichsberechtigt zu sein, müssen Kirchgemeinden ihren Steuerfuss beim «massgebenden Steuerfuss» oder höher ansetzen. Die Höhe der Finanzausgleichsbeträge wird mit Hilfe einer theoretischen Bedarfsberechnung ermittelt: Der Bedarf der Kirchgemeinde setzt sich aus fünf Komponenten zusammen. Wenn der Steuerertrag, umgerechnet auf den massgebenden Steuerfuss, tiefer ausfällt als der theoretische Finanzbedarf, so wird die Differenz über den Finanzausgleich ausgeglichen. Für die beiden ersten der fünf Komponenten werden die Parameter zur Berechnung von der Synode festgelegt. Damit kann die Synode auf die Entwicklung der Steuerkraft und auf die verfügbaren Finanzmittel reagieren.

1.2 Parameter zweifach festlegen

Für eine Übergangszeit von 2017 bis 2022 muss die Synode die Parameter für zwei leicht unterschiedliche Berechnungsmodi beschliessen:

- neuer Modus: Auf 2017 ist die am 13. Juni 2016 beschlossene Teilrevision der ZFV in Kraft getreten. In der Folge werden kleinere und mittlere Kirchgemeinden begünstigt zu Lasten der kleinsten Kirchgemeinden mit weniger als 300 Katholik(inn)en.
- alter Modus: Auf Antrag von P. Gregor Brazerol OSB (Fischingen) hat die Synode beschlossen, die Verordnung durch § 26 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: „Für Kirchgemeinden mit weniger als 300 Katholiken gilt nach Inkrafttreten der Teilrevision vom 13. Juni 2016 eine Übergangsfrist von sechs Jahren, in der noch die bisherige Verordnung angewendet wird.“ In der Folge werden die kleinsten Kirchgemeinden weiterhin mit dem am 6. Dezember 2012 beschlossenen Modus berechnet.

Da die Revision von 2016 die prozentuale Abstufung bei den Grundkosten (Komponente 2) reduziert, dafür aber von höheren Grundkosten bei 100 % und vor allem auch von höheren Seelsorgekosten (Komponente 1) ausgeht, ferner eine neue Komponente 5 in Form der Zentralsteuer hinzufügt, sind die Parameter auch unterschiedlich zu gewichten. Es spricht aber nichts dagegen, ja es ist vielmehr sogar sinnvoll, dass der Parameter „massgebender Steuerfuss“ für beide Berechnungsmodi gleich festgelegt wird.

2 Ausgangslage

2.1 Kirchensteuerertrag

Der Kirchensteuerertrag der katholischen Kirchgemeinden im Kanton Thurgau ist 2017, nach der geringfügigen Abnahme im 2016, wieder gestiegen: Die Kirchgemeinden haben im letzten Jahr CHF 669'692 mehr eingenommen als im Vorjahr 2016 (+ 1.93 %). Basis bildet der Bruttosteuerertrag, d. h. die Steuern der natürlichen und juristischen Personen vor Abzug der Bezugsprovisionen der Gemeinden, ohne Einbezug der Grundstückgewinnsteuern.

Wenn man den Steuerertrag steuerfussbereinigt betrachtet, d. h. hochgerechnet auf 100 %, so ist der Anstieg noch markanter: 3.6 % Steigerung zum Vorjahr. Daraus lässt sich nun die Steuerkraft errechnen: Der auf den einheitlichen Steuerfuss von 100 % hochgerechnete Kirchensteuerertrag wird durch die Anzahl Katholikinnen und Katholiken im Kanton dividiert. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, stieg die Steuerkraft 2017 stark an: + 5.4 %. Wir hatten in den Jahren 2007, 2010, 2012 und 2014 bereits Steuerkraftsteigerungen von jeweils 4 - 5 %. In den beiden letzten Jahren stagnierte die Steuerkraft dagegen eher.

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| effektiver Steuerertrag | 32'992'002 | 34'561'656 | 34'868'262 | 34'762'716 | 35'432'408 |
| | + 2.67 % | + 4.76 % | + 0.89 % | - 0.30 % | + 1.93 % |
| auf Steuerfuss von 100 % hochgerechneter Steuerertrag | 163'436'466 | 172'085'521 | 174'006'066 | 174'621'535 | 180'931'105 |
| | + 1.34 % | + 5.29 % | + 1.12 % | + 0.35 % | + 3.61 % |
| Katholik(inn)en | 85'076 | 85'459 | 85'110* | 85'486 | 84'025 |
| Steuerkraft | 1'921 | 2'014 | 2'044 | 2'043 | 2'153 |
| | + 0.21 % | + 4.82 % | + 1.53 % | - 0.09 % | + 5.42 % |

* Wegfall der KG Rickenbach

2.2 Aktuelle Zahlen

2.2.1 Finanzausgleichs 2018

Im Jahr 2018 hat die Landeskirche folgende Finanzausgleichsbeiträge (ohne Übergangs-, Härtefall- und Fusionsbeiträge) ausbezahlt:

| Kirchgemeinde | Katholische Wohnbevölkerung | Steuerfuss 2016 | Steuerfuss 2017 | Pro Kopf Steuerertrag TG max./ Differenz pro Kopf | Neuer Modus | Alter Modus | Finanzausgleich 2018 | Finanzausgleich 2017 |
|----------------|-----------------------------|-----------------|-----------------|---|-------------------|-------------------|----------------------|----------------------|
| | | | | 421.69 | | | | |
| Au | 116 | 27 | 27 | 518 | 48'915.91 | 78'818.20 | 78'818.20 | 79'610.60 |
| Bettwiesen | 575 | 27 | 27 | 86 | 49'651.80 | 21'672.40 | 49'651.80 | 59'838.70 |
| Dussnang | 928 | 27 | 27 | 36 | 33'429.90 | 0 | 33'429.90 | 57'778.20 |
| Fischingen | 274 | 27 | 27 | 612 | 115'542.75 | 164'271.90 | 164'271.90 | 157'880.00 |
| Gündelhart | 194 | 30 | 30 | 9 | 1'829.40 | 7'458.20 | 7'458.20 | 28'762.70 |
| Hagenwil | 318 | 28 | 28 | 137 | 43'699.20 | 61'584.70 | 43'699.20 | 34'936.00 |
| Heiligkreuz | 152 | 29 | 29 | 287 | 43'559.20 | 57'057.00 | 57'057.00 | 55'848.90 |
| Homburg | 281 | 30 | 30 | 238 | 66'805.70 | 65'444.70 | 65'444.70 | 67'146.20 |
| Leutmerken | 192 | 29 | 29 | 115 | 22'070.60 | 26'996.80 | 26'996.80 | 40'632.40 |
| Lommis | 476 | 27 | 27 | 59 | 28'189.90 | 28'780.00 | 28'189.90 | 37'505.30 |
| Schönholzersw. | 332 | 29 | 29 | 70 | 23'323.70 | 21'125.30 | 23'323.70 | 8'276.80 |
| Welfensberg | 156 | 27 | 27 | 219 | 34'132.30 | 46'852.80 | 46'852.80 | 44'695.40 |
| Wertbühl | 455 | 28 | 28 | 84 | 38'065.00 | 23'029.00 | 38'065.00 | 20'248.00 |
| Wuppenau | 405 | 29 | 29 | 170 | 68'888.60 | 58'316.00 | 68'888.60 | 85'074.90 |
| Total | | | | | 618'103.96 | 661'407.00 | 732'147.70 | 778'234.10 |

Die Summe der Finanzausgleichsbeiträge lag damit 2018 in der Höhe von CHF 732'147.70. Im Vorjahr lag die Summe noch bei CHF 778'234.10. Das bedeutet einen kleinen Rückgang um rund CHF 46'000.

Die Gründe für den markanten Anstieg der Finanzausgleichsbeträge von 2016 auf 2017 wurden in der letztjährigen Botschaft dargestellt. Als Hauptgrund wurde die von der Synode beschlossene Übergangsregelung für Kirchgemeinden mit weniger als 300 Katholik(inn)en ausgewiesen. Auch aus obiger Darstellung ist ersichtlich, dass die Übergangsregelung die den Finanzausgleich um rund CHF 114'000 anhebt.

Wichtig ist nun aber festzustellen, dass die Entwicklung von 2017 zu 2018 ziemlich stabil verlaufen ist und keine Auffälligkeiten zeigt. Damit besteht aus Sicht des Kirchenrats kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

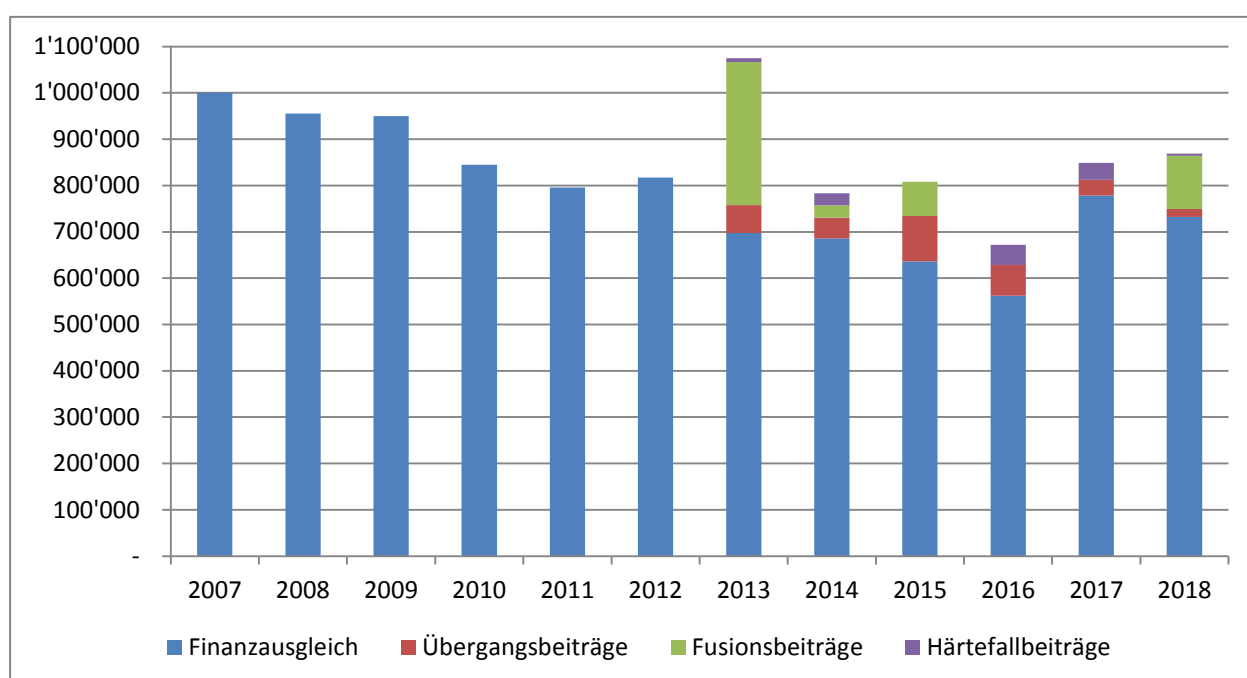
2.2.2 Übergangs-, Härtefall- und Fusionsbeiträge 2018

Die Summe aller dem Finanzausgleich belasteten Beitragsarten, d. h. einschliesslich Übergangs-, Härtefall- und Fusionsbeiträge, stieg auf CHF 869'165.70 an.

2018 zahlte die Landeskirche Übergangsbeiträge in der Höhe von CHF 17'018. Diese gehen an die Kirchgemeinde Untersee-Rhein (für die frühere Kirchgemeinde Klingenzell) und an die Kirchgemeinde Bischofszell (für die frühere Kirchgemeinde St. Pelagiberg). Beide Fusionen erfolgten per 2015, die Übergangsbeiträge laufen also bis Ende 2018.

Für die Fusion der Kirchgemeinden Altnau, Güttingen und Münsterlingen erhielt die fusionierte Kirchgemeinden einen Fusionsbeitrag von CHF 115'000, dies insbesondere als Ausgleich der Steuerfussdisparität. Die eigentlichen Fusionskosten waren – wie aktuell bei den meisten Fusionen – vergleichsweise gering, da die Kirchenvorsteherschaften genügend Knowhow in den eigenen Reihen haben, um die Arbeiten ohne teure externe Experten durchzuführen.

Der Kirchenrat hat im laufenden Jahr bislang CHF 5'000 an Härtefallbeiträgen ausbezahlt.

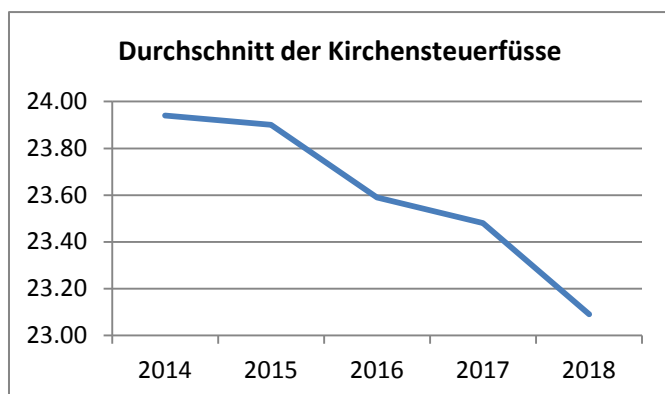


2.2.3 Deckelung der Finanzausgleichsbeiträge

Die mit der letzten Teilrevision neu eingeführte Deckelung der Finanzausgleichsbeiträge pro Kirchgemeindemitglied (§ 9 Abs. 3 ZFV) würde sich ohne die Übergangsregelung (§ 26 Abs. 2 ZFV) auf die Kirchgemeinden Au und Fischingen auswirken. Die Regelung besagt, dass der Finanzausgleichsbeitrag an eine Kirchgemeinde pro Kirchgemeindemitglied maximal dem Pro-Kopf-Steuerertrag aller katholischen Kirchgemeinden im Kanton im Vorjahr entsprechen darf. Dieser Pro-Kopf-Steuerertrag aller katholischen Kirchgemeinden lag bei CHF 421.69.

Von der Deckelung betroffen wären nur die Kirchgemeinden Au und Fischingen. Beide erhalten den Finanzausgleichsbeitrag aber aufgrund der Übergangsregelung noch nach der alten Berechnung.

2.3 Allgemeine Entwicklungen mit Auswirkung auf den Finanzausgleich



Die Kirchgemeinden haben in den beiden letzten Jahren ihre Steuerfüsse mehrheitlich gesenkt, nur vereinzelt angehoben. Lag der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Steuerfüsse 2014 noch bei 23.94 %, so betrug er 2018 noch 23.09 % und lag damit 85 Basispunkte bzw. fast einen ganzen Prozentpunkt tiefer. Auch der Median (Lage-Mittelwert, bei dem die Hälfte der Werte

höher, die andere Hälfte niedriger liegt), ist in derselben Zeit von 25 % und 23.5 % gefallen.

Die Entwicklung der Kirchensteuerfüsse ist ein wesentlicher Indikator für die Festlegung des sog. massgebenden Steuerfusses, ab dem Kirchgemeinden finanzausgleichsberechtigt sind. Würden die Nichtfinanzausgleichsgemeinden ihre Steuerfüsse weiter senken, wäre eine Senkung des massgebenden Steuerfusses angezeigt. In Anbetracht der Steuervorlage 17 und derer Auswirkungen werden die Kirchgemeinden wahrscheinlich in den nächsten Jahren zurückhaltend sein mit Senkungen. Zumindest möchte der Kirchenrat im Moment nicht den Anreiz geben, dass die Finanzausgleichsgemeinden den Steuerfuss senken. Wenn in 3-4 Jahren die Auswirkungen der Steuervorlage 17 möglicherweise aufgefangen sind, soll eine Senkung des massgebenden Steuerfusses ins Auge gefasst werden.

Bei den Finanzausgleichsgemeinden sind im laufenden Jahr bislang keine grösseren Investitionen in das Verwaltungsvermögen getätigt worden, die sich in den kommenden Jahren auf den Finanzausgleich auswirken würden. Zudem liegt der hypothekarische Referenzzinssatz des Bundes seit Sommer 2017 auf einem neuen historischen Tief von 1.50 % (seit 2015: 1.75 %). Er ist für die Berechnung der Schuldzinsen auf Hypotheken relevant (Komponente 4: Investitionskosten).

Der Zentralsteuerfuss soll 2019 aus den erwähnten Gründen zurzeit unverändert bleiben.

3 Erwägungen

Der Kirchenrat hält es für angezeigt, die 2017 für 2018 beschlossenen Parameter unverändert weiter zu verwenden und auf 2019 keine Änderung vorzunehmen.

3.1 Massgebender Steuerfuss

Der massgebende Steuerfuss ist eine zentrale Marke für den Finanzausgleich. Ab diesem Steuerfuss ist eine Kirchgemeinde grundsätzlich finanzausgleichsberechtigt; sie erhält aber nur dann tatsächlich Finanzausgleichsbeiträge, wenn der theoretisch errechnete Finanzbedarf höher ist als der auf den massgebenden Steuerfuss umgerechnete Steuerertrag.

Trotz der weiter gesunkenen Kirchensteuerfüsse ist es aus Sicht des Kirchenrats noch nicht angezeigt, den für den Finanzausgleich massgebenden Steuerfuss um 1 Prozentpunkt von 27 % auf 26 % zu senken, dies vor allem wegen der unbekanntenen finanziellen Auswirkungen nach Annahme der Steuervorlage 17.

3.2 Seelsorgekosten pro Katholik/-in

Gegenstand der Seelsorgekosten sind die seelsorglichen Grundaufgaben, deren Aufwand im Verhältnis zur Grösse der Kirchgemeinde und damit zur Mitgliederzahl steht.

3.2.1 Für Kirchgemeinden gemäss Verordnung von 2012 (alter Modus)

Antrag: Seelsorgekosten = CHF 225.- pro Katholik/-in (unverändert)

3.2.2 Für Kirchgemeinden gemäss Verordnung von 2016 (neuer Modus)

Antrag: Seelsorgekosten = CHF 260.- pro Katholik/-in (unverändert)

3.3 Grundkosten

Der Parameter Grundkosten berücksichtigt die Fixkosten pro Kirchgemeinde im Bereich der pastoralen Arbeit und der Verwaltung der Kirchgemeinde. Diese Grundkosten werden mit der zweiten Komponente bemessen. Die Grundkosten werden in vier Abstufungen berechnet. Hierbei liegt die wesentlichste Änderung der Teilrevision von 2016.

3.3.1 Für Kirchgemeinden gemäss Verordnung von 2012 (alter Modus)

Antrag: Grundkosten (100 %) = CHF 100'000.- (unverändert)

3.3.2 Für Kirchgemeinden gemäss Verordnung von 2016 (neuer Modus)

Ab 2000 Katholikinnen und Katholiken werden die Grundkosten zu 100 % angerechnet, zwischen 1000 und 1999 Katholikinnen zu 60 %, zwischen 500 und 999 Katholiken zu 30 % und darunter zu 15 %. Weil die Prozentzahlen deutlich tiefer liegen als im alten Modus, werden die Grundkosten um 50 % höher angesetzt.

Antrag: Grundkosten (100 %) = CHF 150'000.- (unverändert)

4 Anträge

Der Kirchenrat beantragt, die Parameter des Finanzausgleichs seien für das Jahr 2019 wie folgt festzulegen:

- a) Der massgebende Steuerfuss gemäss § 8 ZFV¹ beträgt weiterhin 27 %.
- b) Die Seelsorgekosten gemäss § 12 ZFV betragen für Kirchgemeinden bis 300 Katholiken CHF 225.-, bei den übrigen Kirchgemeinden CHF 260.- pro Katholik/-in.
- c) Die Grundkosten (100 %) gemäss § 13 ZFV betragen für Kirchgemeinden bis 300 Katholiken CHF 100'000.-, für die übrigen Kirchgemeinden CHF 150'000.-.

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Cyrill Bischof

Urs Brosi

¹ ZFV: Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich vom 6. Dezember 2012 auf dem Stand vom 13. Juni 2016 (RB 188.252).